

Anhang 4

Krisenplan

Wenn ein Kind oder Jugendlicher von Grenzüberschreitungen, Übergriffen oder sexualisierter Gewalt berichtet, Vermutungen oder einen konkreten Verdacht äußert, halte dich an folgende Schritte:

- Zuhören und ernst nehmen

Höre aufmerksam zu. Signalisiere, dass es okay ist, über das Erlebte zu sprechen. Es kann sein, dass Dir zunächst nur ein kleiner Teil erzählt wird.

Akzeptiere, wenn der/die Betroffene nicht weitersprechen will. Glaube ihm/ihr und nimm sie/ihn ernst. Spiele nichts herunter. Versichere, dass er/sie keine Schuld an dem Erlebten hat.

- Weiteres Vorgehen mit dem/der Betroffenen klären

Behandle das Gespräch vertraulich, aber mach deutlich, dass Du Unterstützung und Rat holen wirst. Beziehe ihn/sie altersgemessen mit ein und informiere ihn/sie über Dein weiteres Vorgehen.

- Sachverhalt dokumentieren und Beobachtungsprotokoll fertigen

Protokolliere genau und zeitnah, was Dir berichtet wurde bzw. was Du gehört oder gesehen hast. Vermeide eigene Interpretationen. Im Fall eigener Vermutungen überlege, auf welchen Beobachtungen diese beruhen und dokumentiere entsprechende Anhaltspunkte. (Vgl. Anhang 5 Beobachtungsprotokoll)

- Rat und Unterstützung holen

Niemand erwartet von dir, dass du ein/e Expert*in hinsichtlich der Arbeit gegen sexualisierte Gewalt bist! Wende Dich an eine der Vertrauenspersonen oder den 1. Vorsitzenden oder ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes. Auch wenn Du unsicher bist, ob Deine Vermutung berechtigt ist, können Fachkräfte Dir helfen, Deine Beobachtungen zu sortieren. Sie beraten, welche Schritte als nächstes sinnvoll sind und welche Stellen informiert werden müssen.

Bewahre Ruhe. Überstürze nichts. Stelle keine eigenen Nachforschungen an.

Kontaktiere auf keinen Fall den oder die Beschuldigte/n. Bringe nichts an die Öffentlichkeit.

☒ pferschutz steht an erster Stelle. Hole Dir dazu Hilfe und Unterstützung.

Ein/e Betroffene/r zieht ernannte Ansprechperson persönlich, per E-Mail, Telefon oder Post ins Vertrauen

- Einordnung der Situation
- Rücksprache mit dem Vorstand
- im Fall von (sexualisierter) Gewalt greift der Notfallplan
- Notfallplan
- Rücksprache mit dem Vorstand
- Problemlösung herbeiführen, falls möglich Kontakt mit der Person aufnehmen
- sonst Feedback bei Wahrung der Anonymität der betroffenen Person auf allgemeinem Weg geben

Das gleiche Verfahren gilt, wenn ein Zeuge oder eine Zeugin Verhalten beobachtet, wie es in Ziffer 1 beschrieben ist.

Der Vorstand ist sich seiner Verantwortung bewusst. Der 1. Vorsitzende bzw. ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes ist über jeden konkreten Verdachtsfall im Verein unmittelbar in Kenntnis zu setzen. Die Fachstelle ist bei konkreten Fällen einzubeziehen.

Im Ernstfall sucht der Vorstand Hilfe bei Fachberatungsstellen und Experten vor Ort. Entsprechende Kontakte vermitteln die örtlichen Jugendämter, aber auch diverse Internetportale oder die Seite des Beauftragten der Bundesregierung gegen sexuellen Missbrauch.

Der Notfallplan mit Handlungsleitfäden, Ansprechpartner*innen etc. dient auch dazu, in akuten Fällen Ruhe zu bewahren. So kann besonnen auf die Situation reagiert werden und dem/der Betroffenen wird vermittelt, dass er/sie ernst genommen und etwas unternommen wird. Es muss verdeutlicht werden, dass eine Verpflichtung zur Aufarbeitung jeglicher Fälle besteht.

Die Analyse der Bedingungen, die gegebenenfalls einen Vorfall ermöglicht haben, ist zugleich Bestandteil der kontinuierlich zu wiederholenden Risikoanalyse. Die gemachten Erfahrungen sind zu reflektieren und dementsprechend Verbesserungen in eurem Schutzkonzept vorzunehmen.